

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 5. November 2013

Der Kauf (III)

Pflichten aus dem Kaufvertrag (Schluss) / Leistungsstörungen beim Kauf (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner (in Vertretung)

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet unter:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=4162>

Der Kauf – Begriff, Abschluss, Inhalt

- Begriff des Kaufvertrages
- Abschluss des Kaufvertrags
- Der Kauf als Verpflichtungsgeschäft
- Der Kaufgegenstand
- Kaufpreis
- **Pflichten aus dem Kaufvertrag**
 - Hauptpflichten des Verkäufers
 - Nebenleistungs- und Schutzpflichten des Verkäufers
 - Haupt- und Nebenpflichten des Käufers

Sach- und Rechtsmängel

- Sachmängel:
 - Definition in § 434 BGB.
 - Abgestellt wird auf die Beschaffenheit der Sache und ihre Eignung für bestimmte Verwendungen.
 - Problem: Welche Umstände haften der Sache als Eigenschaft an? Nur physische Beschaffenheit einer Sache oder auch Beziehungen zur Umwelt.
- Rechtsmängel
 - Definition in § 435 BGB.
 - Unmöglichkeit der Eigentumsverschaffung ist nicht Rechtsmangel, sondern Nichterfüllung der Pflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.
 - Problem: Abgrenzung von Rechts- und Sachmangel bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen (z.B. Bebaubarkeit eines Grundstücks nach öffentlichem Baurecht).

Nebenpflichten des Verkäufers

- Nebenpflichten = Pflichten, die nicht im Synallagma stehen.
 - Wegen Nichterfüllung einer Nebenpflicht kann sich der Vertragspartner nicht auf § 320 BGB berufen.
- Nebenleistungspflichten = Pflichten, die gegebenenfalls selbständig eingeklagt werden können:
 - Insbesondere Auskunfts- und Beratungspflichten, Pflichten zur Herausgabe von Unterlagen etc.
 - Pflicht zur Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- Schutzpflichten = Pflichten, deren Verletzung nur einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB nach sich ziehen kann.
 - Pflicht zur sachgemäßen Lagerung und Verpackung der Ware.

Die Pflichten des Käufers

- Hauptpflicht zur Zahlung des Kaufpreises (vgl. §§ 244 f., 270 BGB).
- Gesetzliche Neben(leistungs)pflcht zur Abnahme der Ware.
 - Pflicht zur „körperlichen Hinwegnahme“ der Ware
 - Lediglich Nebenpflicht, wenn nicht wegen eines besonderen Interesses des Verkäufers (z.B. bei verderblichen Gütern) die Vereinbarung einer Hauptpflicht anzunehmen ist.
- Sonstige Nebenleistungspflichten: Z.B. Rückgabe von Verpackungen ...
- Auch Schutzpflichten des Käufers sind denkbar
 - z.B. Ermöglichung der gefahrlosen Anlieferung von Heizöl, BGH, NJW 1983, 1108.

Leistungsstörungen beim Kauf

- Verletzung der Verkäuferpflichten aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Erfüllungsanspruch des Verkäufers
 - Schicksal der Gegenleistungspflicht des Käufers
 - Bei Fortbestand der Leistungspflicht des Verkäufers
 - Bei Wegfall der Leistungspflicht des Verkäufers
 - Schadensersatzanspruch des Käufers
 - Rücktrittsrecht des Käufers

Der Erfüllungsanspruch des Verkäufers

- Grundsatz: Der Erfüllungsanspruch bleibt bei Nichterfüllung bestehen, sofern er nicht durch § 275 Abs. 1 – 3 ausgeschlossen wird.
 - Beim Stückkauf: Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Übergabe und Übereignung der verkauften Sache.
 - Beim Gattungskauf: Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Leistung aus der Gattung.
 - Der Gattungsverkäufer übernimmt in der Regel das Beschaffungsrisiko, vgl. § 276 Abs. 1 s. 1 BGB a.E.
 - Aber: In der Regel keine Haftung für atypische Beschaffungsrisiken.
- Bei Schlechterfüllung oder Teilerfüllung gilt Mängelgewährleistungsrecht, vgl. § 434 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
 - Der Erfüllungsanspruch wandelt sich in den Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB).
 - Dies gilt jedoch bei Teilerfüllung nur für die sog. verdeckte Mankolieferung. Wenn der Verkäufer offen eine Teilleistung anbietet (§ 266 BGB), bleibt (für den Rest) der Erfüllungsanspruch erhalten.

Fall – RGZ 99, 1

V verkauft im Oktober 1914 an K 115 Kisten galizische Kalkeier, die er aus seiner Heimat Ostgalizien (damals Teil von Österreich-Ungarn, heute Ukraine) nach Berlin liefern soll. Als V in seine Heimat zurückkehrt, ist infolge des Beginns des ersten Weltkriegs der Versand von Waren nach Deutschland nicht mehr möglich. V selbst muss mit wenigen Habseligkeiten nach Krakau (Westgalizien, damals ebenfalls Teil von Österreich-Ungarn, heute Polen) fliehen.

Lösung

- Erfüllungsanspruch des V (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB):
 - Es handelt sich um einen Gattungskauf; die Lieferung galizischer Eier ist prinzipiell möglich.
 - Aber: Es hat sich ein atypisches Risiko verwirklicht, für das der Verkäufer nicht einstehen muss.
 - V kann sich auf § 275 Abs. 2 BGB berufen.
- Anspruch auf Schadensersatz (§§ 283, 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB).
 - V hat nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt.
 - Das Risiko der kriegsbedingten Erschwerung der Leistung wird nicht von der Übernahme des Beschaffungsrisikos nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB erfasst.
 - Daher fehlt es am Vertretenmüssen.

Die Gegenleistungspflicht des Verkäufers

- Bei Fortbestand der Leistungspflicht des Verkäufers: § 320 BGB.
 - Der Käufer braucht die Zahlung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Verkäuferverpflichtung zu erbringen.
 - Auch der Verzug des Käufers wird durch das Bestehen der Einrede aus § 320 BGB verhindert.
- Bei Wegfall der Leistungspflicht des Verkäufers: § 326 BGB
 - Soweit der Leistungsanspruch gegen den Verkäufer ausgeschlossen ist, muss der Käufer auch nicht zahlen.
 - Ausnahmen:
 - Käufer fordert das stellvertretende *commodum* nach § 285 BGB (§ 326 Abs. 3 S. 1 BGB).
 - Der Käufer ist für das Leistungshindernis verantwortlich (§ 326 Abs. 2 S. 1) BGB.
 - Das Leistungshindernis tritt erst nach Gefahrübergang ein (§§ 446 f. BGB).

Der Gefahrübergang

- §§ 446 f. BGB regeln die Gegenleistungsgefahr
 - Gefahr, dass der Käufer zahlen muss, obgleich er die Leistung des Verkäufers nicht erhält.
 - Der Moment des Gefahrübergang ist auch für das Gewährleistungsrecht zentral: § 434 BGB.
- § 446: Gefahrübergang bei Übergabe oder im Fall des Annahmeverzuges (S. 3).
- § 447 BGB: Gefahrübergang schon bei Absendung der Ware.
 - § 447 BGB gilt nicht beim Verbrauchsgüterkauf, § 474 Abs. 2 BGB.

Fall

Restaurantbetreiber K bestellt bei V 100 Flaschen Rieslingwein der Sorte „Zeller Schwarze Katz“ 2012 zu Gesamtpreis von €400.

Vereinbarungsgemäß soll V den Wein durch eine Spedition an das Restaurant des K versenden.

Der LKW-Fahrer der Spedition verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem die Flaschen zerstört werden

Lösung (1)

- Anspruch des K auf (erneute) Lieferung von 100 Flaschen Wein aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?
 - Anspruch entstanden? +
 - Anspruch nach § 362 BGB erloschen?
 - Nein: Der geschuldete Leistungserfolg ist noch nicht eingetreten.
 - Anspruch nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen?
 - Nur, wenn nach § 243 Abs. 2 BGB Konkretisierung eingetreten ist.
 - Dies ist der Fall, weil eine sog. Schickschuld anzunehmen ist. Daher hat V mit der Übergabe an den Spediteur das seinerseits Erforderliche zur Erfüllung getan.

Lösung (2)

- Anspruch des V auf Bezahlung von € 400,- aus § 433 Abs. 2 BGB?
 - Anspruch entstanden? Ja.
 - Anspruch erloschen nach § 326 Abs. 1 BGB?
 - Ja, wenn nicht bereits die Gefahr übergegangen war.
 - Es handelt sich um einen Versendungskauf im Sinne von § 447 BGB. Daher ist die Gefahr auf K übergegangen.
 - Der Zahlungsanspruch ist nicht erloschen.
- Nach den Grundsätzen der sog. Drittschadensliquidation kann V – obwohl er von K den Kaufpreis erhält – vom Spediteur Schadensersatz (aus §§ 280 Abs. 1 BGB) fordern. Den Ersatzanspruch muss er gemäß § 285 BGB an K abtreten.

Vertragliche Schuldverhältnisse

Vorlesung am 12. November 2013

Der Kauf (IV)